

Konsolidierte Fassung

der Satzung der Waldbesitzervereinigung Fränkische Schweiz e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Waldbesitzervereinigung Fränkische Schweiz e.V. (WBV Fränkische Schweiz). Er hat seinen Sitz in Pretzfeld und ist in das Vereinsregister am Amtsgericht Bamberg eingetragen. Der örtliche Geschäftsbereich der WBV Fränkische Schweiz (im folgenden auch "WBV") erstreckt sich über die Gemeinden Ahorntal, Aufseß, Betzenstein, Pottenstein, Dormitz, Ebermannstadt, Effeltrich, Eggolsheim, Egloffstein, Forchheim, Gößweinstein, Gräfenberg, Hausen, Heiligenstadt, Hetzles, Hiltpoltstein, Igensdorf, Kirchehrenbach, Kleinsendelbach, Kunreuth, Langensendelbach, Leutenbach, Neunkirchen a.Brand, Obertrubach, Pinzberg, Poxdorf, Pretzfeld, Unterleinleiter, Weilersbach, Weißenohe, Wiesenthau, Wiesenttal, Baiersdorf, Bubenreuth, Eckental, Kalchreuth, Marloffstein, Möhrendorf, Spardorf, Uttenreuth, Schnaittach, Simmelsdorf, Waischenfeld.

§ 2

Zweck und Ziel der Vereinigung

1. Zweck der WBV ist die Förderung und Erhaltung des privaten, insbesondere des bäuerlichen, genossenschaftlichen und kommunalen Waldbesitzes im WBV- Wirkungs- und Geschäftsbereich sowie die Ermöglichung einer wesentlichen Verbesserung der Bewirtschaftung alle angeschlossenen Grundstücke.
2. Zur Erreichung dieses Zweckes obliegt der WBV insbesondere die Wahrnehmung folgender Aufgaben für ihre Mitglieder:
 - a) Förderung aller Bestrebungen zur Erhaltung und Schutz des heimischen Waldes als lebenswichtiges Element der Landschaft und der Landeskultur und als unverzichtbare Lebensgrundlage für die Menschen in Bayern.
 - b) Vertretung in allen Fragen der Waldwirtschaft.
 - c) Die im Zusammenhang mit den Dienstleistungsaufgaben stehende betriebsbezogene Beratung.
 - d) Bau und Unterhalt von Wegen und anderen Einrichtungen für die Holzförderung und Lagerung des Holzes.
 - e) Gemeinsamer Bezug und Einsatz von Maschinen und Geräten zur Verwirklichung der Aufgaben der WBV.
 - f) Verbreitung der für eine fortschrittliche Waldbewirtschaftung notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten unter den Mitgliedern durch Versammlungen, Vorträge, Rundschreiben, Kurse, Vorführungen, gemeinsame Waldbegehungen und Lehrwanderungen sowie Unterricht und Schulungen in neuzeitlichen Arbeitsverfahren, Ausbildung an modernen Geräten und Beratung der Mitglieder über die Holzmarktlage und in Fragen der Holzsortierung und –verwertung.
 - g) Gemeinsamer Bezug von standortgerechten Waldpflanzen, Zaunmaterial, Dünge- und Unkrautbekämpfungsmitteln u.ä. sowie gemeinsame Vermarktung der zur Vermarktung angebotener Waldprodukte der Mitgliedsbetriebe; hierbei kann die WBV selbst als Abnehmer des von den Mitgliedern zur Vermarktung angemeldeten Holzes auftreten, sie kann aber auch als Vertreter der Mitglieder in deren Namen und für deren Rechnung mit den Holzabnehmern Kaufverträge über das von den Mitgliedsbetrieben zur Vermarktung angemeldete Holz abschließen.

- h) Erarbeitung gemeinsamer Erzeugungs- und Qualitätsregeln zur Sicherung eines marktgerechten Angebotes.
 - i) Erstellung gemeinsamer Regeln über die Vermarktung.
 - j) Abschluss von Verträgen zur Überwindung der in der Struktur des Waldbesitzes begründeten Nachteile (Waldpflegeverträge, gemeinschaftliche Wildschadensabwicklung).
3. Die WBV ist berechtigt, juristische Personen zu gründen oder sich an Personenvereinigungen und juristischen Personen zu beteiligen, wenn dies der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder oder den in Absatz 1. genannten Zweck dient.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die WBV unterscheidet ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die Wald besitzt.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die daran interessiert ist, die Aufgaben der WBV zu unterstützen.
4. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
5. Personen, die sich in besonderem Maße um die WBV oder um die Förderung und Erhaltung des Waldes verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Fördernde Mitglieder können in die Vorstandschaft und sonstige Organe der Vereinigung gewählt werden. Sie haben für die Dauer ihrer Amtsführung volles Stimmrecht, sonst wirken sie nur beratend bei allen Entscheidungen mit.
7. Mit Erwerb der Mitgliedschaft wird der WBV, sofern sie nicht selbst als Abnehmer des von ihren Mitgliedern zur Vermarktung angemeldeten Holzes auftritt, für die Dauer der Mitgliedschaft unwiderruflich die Vollmacht erteilt, das Mitglied beim Abschluss von Holzkaufverträgen über das zur Vermarktung angemeldete Holz zu vertreten.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen.
3. Ein Mitglied kann wegen Verletzung der Satzung, wegen Zuwiderhandlung gegen Ziele und Interessen der WBV, wegen rückständiger Beitragszahlungen oder aus sonstigen wichtigen Gründen durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche der WBV. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen, Spenden oder sonstigen Leistungen ist ausgeschlossen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung alle Einrichtungen und Dienstleistungen der WBV ohne Ansehen der Größe des Waldeigentums oder Besitzes in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der WBV mitzuwirken. Die Leistungen der WBV beschränken sich auf die ordentlichen Mitglieder.
2. Es hat insbesondere das Recht
 - a) an der Mitgliederversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen.
 - b) Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzureichen, hierzu bedarf es der Unterschrift von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.
 - c) Bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen mitzuwirken, zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
 - d) Sich in allen waldwirtschaftlichen Fragen beraten zu lassen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Der Verein kann, sofern er eine Kostenerstattungsordnung erstellt, hierfür Kostenerstattung erheben.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Bestrebungen der Vereinigung jederzeit zu unterstützen.
2. die Satzung der WBV und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.
3. Ordentliche Mitglieder haben ferner die Pflicht, das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise durch die WBV zum Verkauf anbieten zu lassen.
4. die im Rahmen eines gemeinsamen Bezuges bestellten Gegenstände abzunehmen.
5. das Eigentum der WBV schonend zu behandeln und es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benutzen. Aufgetretene Mängel und Schäden an Maschinen und Geräten sind dem Geschäftsführer unverzüglich zu melden.
6. die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Entgelte pünktlich zu entrichten.
7. Veränderungen bei der Anschrift und der Größe der Waldfläche unverzüglich mitzuteilen.
8. der WBV ihre im Geschäftsbereich der WBV gelegenen Waldflurstücke (Forstbetriebsfläche, einschließlich zugehöriger unbestockter Flächen wie Polterplätze und Wege etc...) unter Angabe der Gemarkung, Flurstück und - nummer schriftlich mitzuteilen. Auf Verlangen der WBV ist dieser ein Katastrerauszug des zuständigen Vermessungsamtes, aus dem die Fläche und Eigentumsangabe ersichtlich sind, vorzulegen. Das Verlangen darf nur gestellt werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben dringend erforderlich ist. Die WBV darf die Katastrerauszüge ausschließlich zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verwenden; die WBV versichert, dass keine Weitergabe

der Daten an Dritte erfolgt, wenn dies nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

9. Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen einen oder mehrere Punkte der Abs. 1. - 6, so kann der Vorstand zusammen mit dem Ausschuss unbeschadet sonstiger Schadenersatzansprüche der WBV eine Vereinsstrafe verhängen. Die Höhe richtet sich nach Art des Verstoßes und darf 150 € nicht übersteigen. Vor Festlegung der Vereinsstrafe ist das Mitglied zu hören.

§ 7 Finanzierung

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden beschafft durch:

- a) regelmäßige Mitgliedsbeiträge
- b) außerordentliche Mitgliedsbeiträge
- c) Gebühren für die Benutzung vereinseigener Einrichtungen
- d) Vermittlungsgebühren bzw. Provisionen
- e) Zuschüsse und Spenden

Die Höhe des regelmäßigen Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei außerordentlichem Mittelbedarf kann die Mitgliederversammlung auch einmalige Sonderumlagen beschließen.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft mit dem Kalenderjahr.

§ 9 Organe der Vereinigung

Zur Erfüllung der gestellten Aufgaben sind folgende Organe berufen:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuss

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) zwei weiteren Vorstandsmitgliedern als Beisitzern

2. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie die beiden weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln und in schriftlicher Wahl mit relativer Mehrheit gewählt; wählbar sind in diese Ämter nur ordentliche Mitglieder.

Durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassendem Beschluss kann die Wahl auch per Akklamation oder in Blockwahl stattfinden.

3. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand per schriftlicher Wahl mit relativer Mehrheit bestellt; Absatz 2 Satz 1 HS. 2 ist hier nicht anzuwenden. Bei Neuwahlen und Abwahlen, bzw. Entlassung ist der scheidende Geschäftsführer nicht stimmberechtigt.
4. Die Wahlen bzw. Bestellung der Vorstände erfolgt auf die Dauer von 5 Jahren. Wiederwahl bzw. Wiederbestellung ist möglich. Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahl- bzw. Bestellungsperiode aus, so ist eine Versammlung für die Wahl bzw. für die Bestellung zuständigen Gremiums für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes durchzuführen.
5. Zur Vertretung berechnete Vorstände im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer; diese sind jeweils alleine vertretungsberechtigt. Der Ausschuss kann eine Vorstandsordnung beschließen, in der im Hinblick auf die vertretungsberechneten Vorstandsmitglieder vereinsintern verbindliche Zuständigkeitsregelungen sowie ferner spezielle Ressort- und Aufgabenzuweisungen bestimmt werden.

Die obig unter Absatz 1d genannten Personen gehören als nicht vertretungsberechnete Mitglieder dem Vorstandsgremium an. Sofern in dieser Satzung vom "Vorstand" gesprochen wird, ist damit das aus den Mitgliedern des Vertretungsvorstands und diesen beiden Beisitzern bestehende Vorstandsgremium gemeint.

6. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandes wird bei Stimmgleichheit der Antrag negativ beschieden.
7. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer angemessenen Ladungsfrist, mindestens 1 Woche, schriftlich einzuberufen. Auf schriftlichem Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Eine Vertretung in den Vorstandssitzungen ist nicht zulässig.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Leitung der WBV. Er ist zuständig für alle sich aus der Satzung ergebenden Aufgaben der WBV, sofern diese nicht ausdrücklich dem Ausschuss oder der Mitgliederversammlung übertragen sind.
2. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - a) das Recht und die Pflicht, über die Erfüllung der Aufgaben der Waldbesitzervereinigung zu wachen.
 - b) Beschlussfassung über Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen sowie über gemeinsame Verkaufsregeln; hierzu kann der Vorstand eine Vermarktungs- und

Verkaufsordnung (Gebühren) beschließen, in der insbesondere die Art und Weise sowie das nähere Verfahren bei der Holzvermarktung über die WBV verbindlich geregelt werden

- c) Entscheidung über strategische Ziele der WBV
- d) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern sowie die Verhängung von Ordnungsstrafen
- e) die Erstellung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und eines Haushaltplanes für das folgende Geschäftsjahr, sowie deren Vorlage zur Mitgliederversammlung
- f) die Vorbereitung und Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- g) die Aufstellung der Tagesordnung und Ausarbeitung der Beschlußgegenstände
- h) die Anstellung und Kündigung von Angestellten der WBV sowie deren Beaufsichtigung
- i) das Führen von Vertragsverhandlungen mit Holzkäufern sowie die Vereinbarung der Inhalte der im Namen und für Rechnung der Mitglieder sowie der im eigenen Namen abzuschließenden Holzkaufverträge
- j) für eine geordnete Buchführung zu sorgen sowie die ordnungsgemäße und rechtmäßige Verwaltung und Verwendung des Vermögens der WBV
- k) Entscheidung nach § 2 Abs. 3 zu treffen
- l) der Beschluss einer Geschäftsordnung und/oder eines Geschäftsverteilungsplans sowie gegebenenfalls einer Vermarktungs- und Verkaufsordnung (Gebühren), sowie die Festsetzung der Gebühren nach §7.
- m) Beschlussfassung über alle Investitionen, soweit sie den Betrag von 5.000 EUR im Einzelfall übersteigen.
- n) Zur Vorbereitung und Erarbeitung von speziellen Vorhaben kann der Vorstand auch eine Projektgruppe berufen.
- o) Die Mitglieder des Vorstands haften, unabhängig davon, ob und in welcher Höhe sie eine Vergütung erhalten, der WBV für einen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ist ein Mitglied des Vorstands einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schadens verpflichtet, kann er von der WBV die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 12 Schriftführer

1. Der Vorstand überträgt die Schriftführung auf eines seiner Mitglieder; in der Regel soll dieses Amt auf einen der beiden Beisitzer übertragen werden. Der Schriftführer hat von der Jahreshauptversammlung und jeder Vorstandssitzung ein Protokoll zu erstellen, welches vom amtierenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Schriftführer erstellt ferner zusammen mit dem Vorstand den Tätigkeitsbericht für das abgelaufene Jahr und den Arbeitsplan für das neue Jahr.

2. Näheres zu den Tätigkeiten des Schriftführers kann in der Vorstandsordnung geregelt werden.

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist, mindestens einmal im Jahr, durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Woche schriftlich zu laden.

Sofern der Verein ein periodisch erscheinendes Informationsblatt herausgibt, erfolgt die Einladung zur Mitgliederversammlung über dieses Informationsblatt, sofern der Vorstand nicht im Einzelfall eine schriftliche Einladung per Brief für erforderlich erachtet.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung vom Ausschuss verlangt wird oder von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt wird. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt stets ein Mitglied des Vertretungsvorstandes. Sollten diese sämtlich verhindert sein, kann die Mitgliederversammlung auch einen der dem Vorstand angehörenden Beisitzer als Versammlungsleiter bestimmen.
4. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Das Stimmrecht durch das einzelne Mitglied muss persönlich ausgeübt werden. Jedes ordentliche Mitglied hat ein Stimmrecht.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auflösung der Vereinigung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder eine Änderung des Zweckes des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Die Wirksamkeit einer Satzungsänderung ist an die Genehmigung durch die Verleihungsbehörde gebunden.
6. Jede Mitgliederversammlung sowie deren Beschlüsse bedürfen einer Niederschrift bzw. ein Protokoll, sie sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl der in § 10 Absatz 1 a),b), und d) bestimmten Vorstände und der Ausschussmitglieder.
2. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Sonderumlagen.
3. Genehmigung des jährlich zu erstellenden Geschäfts- und Kassenberichtes oder der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Haushaltsvoranschlages und des Arbeitsplanes.
4. Beschlussfassung über Festsetzung und Änderung der Satzung, diese bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Verleihungsbehörde.

5. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
6. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, des Ausschusses oder der Mitglieder.
7. Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses.
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
9. Wahl von 2 Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr.

§ 15

Auslagen und Tätigkeitsvergütungen

1. Den Vorstandsmitgliedern steht ein Anspruch auf Erstattung ihrer in Ausübung des Vorstandsamtes getätigten Auslagen zu; anstelle einer Auslagenerstattung gegen Einzelnachweis können auch angemessene Auslagenpauschalen festlegen.

Ferner erhalten die Mitglieder des Vorstandes für ihre Tätigkeit eine angemessene Zeitaufwandspauschale.

2. Der dem Vorstand als Mitglied angehörende Geschäftsführer erhält eine Vergütung gemäß dem Geschäftsführervertrag.
3. Über die Auslagen- und Zeitaufwandspauschale sowie den Inhalt des Geschäftsführervertrags stimmen die Mitglieder des Vorstandes in einer Abstimmung ab, wobei hier jedes Vorstandsmitglied eine Stimme hat.

§ 16

Zusammensetzung des Ausschusses/Aufgaben des Ausschusses

1. Der Ausschuss setzt sich aus dem Vorstand und 10 gewählten Mitgliedern zusammen. Diese Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Als Ausschussmitglieder sollen nach Möglichkeit Vertreter des privaten, gewerblichen, bäuerlichen, kommunalen, kirchlichen und des genossenschaftlichen Waldbesitzes gewählt werden.
2. Der Ausschuss hat die Vorstandschaft in der Führung der Vereinsgeschäfte zu beraten und zu unterstützen. Die Beschlüsse des Ausschusses gelten als Empfehlung.
3. Zu den Ausschusssitzungen können die für die Betreuung der nichtstaatlichen Waldungen örtlich zuständigen Forstbeamten eingeladen werden.
4. Die Mitglieder des Ausschusses haben über alle Angaben und Geheimnisse der WBV sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Ausschuss bekanntgeworden sind, strengstes Stillschweigen zu bewahren.

§ 17

Einberufung zu Ausschusssitzungen

1. Die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Ausschusses obliegt dem Vorstand, wobei hierzu jedes Mitglied des Vorstandes berechtigt ist.
2. Der Ausschuss ist mindestens dreimal jährlich einzuberufen.
3. Die Einberufung des Ausschusses hat gegenüber allen Ausschussmitgliedern zu erfolgen. Sie muss schriftlich oder per Telefax unter Angabe des Sitzungsortes, des Sitzungstermines und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Tagen erfolgen.

§ 18

Beschlussfassung des Ausschusses

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Ausschusssitzung ist beschlussfähig. Eine Vertretung in den Ausschusssitzungen ist nicht zulässig.
2. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme.
3. Der Ausschuss beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Die Abstimmungen des Ausschusses erfolgen offen durch Handaufheben. Sie werden im Einzelfall geheim durchgeführt, wenn auf Antrag eines Ausschussmitglieds dies die erschienenen Ausschussmitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen.
5. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Bestimmungen dieser Satzung über die Protokollierung und das Protokollbuch gelten entsprechend.

§ 19

Wahlverfahren

Das Verfahren bei der Wahl der Ausschussmitglieder bestimmt sich entsprechend der Bestimmung des § 10 Absatz 2.

§ 20

Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins muss das vorhandene Vermögen einem Zweck zugeführt werden, der seine ausschließliche Verwendung für die Ziele der Vereinigung verbürgt. Kommt diesbezüglich ein gültiger Beschluss der Mitgliederversammlung nicht zustande und führt eine längstens innerhalb eines Monats einberufene zweite Mitgliederversammlung ebenfalls nicht zu einem Ergebnis, fällt das Vermögen dem Landkreis Forchheim mit der Auflage zu, es ausschließlich für die Förderung der privaten Waldwirtschaft zu verwenden.
2. Eine Verteilung des Vermögens an die Vereinsmitglieder ist unzulässig.
3. Die Mitglieder müssen die Vereinsauflösung und die Verwendung des Vereinsvermögens in einer ordnungsgemäßen und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschließen.

§ 21
Übergangsregelung/ Inkrafttreten

1. Bis zur nächsten turnusmäßigen Vorstandswahl im Jahr 2013 bleibt der Vorstand in der Besetzung bestehen, wie er nach der ursprünglichen Satzung aus dem Jahre 1969 in ihrer letzten Fassung bestimmt und gewählt wurde; dem Vorstand tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung der angestellte Geschäftsführer als Vorstandsmitglied (§ 9 Absatz 1 c) bei.
2. Diese Satzung wurde am 12.10.2012 in der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit dem Datum der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hinweis:

Diese Satzung entspricht dem Stand nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 22.04.2016